

Betreuungsvertrag zur Kindertagespflege

Herausgegeben von der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Koordinationsstelle der Kindertagespflege im Landkreis Pfaffenhofen, als Vorlage zu Betreuungsvereinbarungen zwischen Sorgeberechtigten und Tagespflegepersonen, die in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und der Koordinationsstelle der Johanniter-Unfall-Hilfe Kinder in Tagespflege betreuen.

Folgender privatrechtlicher Vertrag wird

zwischen den Sorgeberechtigten

und der Tagespflegeperson

Frau / Herrn

Frau / Herrn

Straße

Straße

PLZ, Ort, Ortsteil

PLZ, Ort, Ortsteil

Festnetz und Mobilnummer

Festnetz und Mobilnummer

E-Mail-Adresse

E-Mail-Adresse

Für das Kind / die Kinder:

Name

Geschlecht

geb. am

Name

Geschlecht

geb. am

Name

Geschlecht

geb. am

geschlossen.

Die Betreuung findet in den Räumlichkeiten der Kindertagespflegeperson (siehe oben) oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten statt.

1. **Betreuungszeiten**

Beginn des Betreuungsverhältnisses: _____

Voraussichtliches Ende des Betreuungsverhältnisses: _____

1.1. Das Kind / die Kinder wird / werden an folgenden Tagen / Zeiten betreut:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Von							
Bis							

Sonstige zeitliche Regelungen:

Die wöchentliche Gesamtbetreuungszeit beträgt somit _____ Stunden.

1.2. Das Kind / die Kinder wird / werden von den Eltern zu den jeweils genannten Zeiten der Tagesbetreuungsperson in deren Wohnung übergeben und zum Ende der vereinbarten Uhrzeit wieder abgeholt.

Die Eltern, sowie die Betreuungsperson verpflichten sich, die vereinbarten Zeiten einzuhalten.

1.3. Soll ein Dritter das Kind bringen / abholen, muss die Tagespflegeperson vorab darüber unterrichtet sein und den Namen dieser Person kennen. Im Zweifelsfall lässt sich die Tagespflegeperson den Personalausweis der abholenden Person zeigen.

1.4. Der erste Monat gilt als Probezeit. Innerhalb dieses Monats haben beide Parteien das Recht, ohne Angabe von Gründen den Vertrag mit einer einwöchigen Kündigungsfrist zu beenden. Eine Kündigung in Textform ist ausreichend.

1.5. Die Betreuung in Ferienzeiten wird jeweils gesondert und rechtzeitig abgesprochen.

- 1.6. Wenn Sie Ihr Kind über die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. bzw. das Jugendamt in der Tagespflege betreuen lassen, haben Sie Anspruch auf eine Ersatzbetreuung, die im Urlaubs- oder Krankheitsfall der eigentlichen Tagespflegeperson Ihr Kind betreut.

Die Ersatzbetreuung für Kinder – sollte nicht durch die Tagespflegeperson direkt eine andere Tagespflegeperson benannt werden - wird in der Großtagespflege „Ilmlauser“ in Pfaffenhofen, „Hopfenwichtel“ in Wolnzach oder in Reichertshofen durchgeführt.

Die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Tagespflege- und Ersatztagespflegeperson ist für eine gelingende Betreuung eine unverzichtbare Grundvoraussetzung. Der Ersatzbetreuung geht eine Eingewöhnung des Kindes durch die Eltern voraus. In der Regel soll nach einer abgeschlossenen Eingewöhnung bei der eigentlichen Tagesmutter, die Eingewöhnung in der Ersatztagespflege stattfinden.

Empfehlungen hierzu:

- (1) Der Eingewöhnung geht ein Elterngespräch in der Großtagespflege voraus. Hier sollen alle wichtigen Inhalte für eine individuelle Eingewöhnung besprochen und Termine festgelegt werden.
- (2) Die Begleitung während der Eingewöhnung übernehmen grundsätzlich die Eltern.
- (3) Kontakthalten durch regelmäßige Besuche, je nach Bedürfnis des Kindes.
- (4) Nach vorheriger Absprache und Anmeldung ist es möglich, an jedem Wochentag an Begegnungsangeboten in der Großtagespflege teilzunehmen.
- (5) Es gibt keine Garantie auf einen freien Platz bei kurzfristiger Buchung.
- (6) Die Buchung erfolgt immer direkt über die Großtagespflege:
 - Großtagspflege Ilmlauser; Görlitzerstraße 16, 85276 Pfaffenhofen, Tel: 08441/ 2775466, [www. ilmlauser-paf.de](http://www.ilmlauser-paf.de)
 - Großtagespflege Hopfenwichtel; Ahornallee 4, 85283 Wolnzach, Tel: 015152456444
 - Großtagespflege Reichertshofen; Paarallel-o Taubenweg 1, 85084 Reichertshofen; Tel: 017651512946

- Es wird keine Ersatzbetreuungsperson benötigt
- Es wird eine Ersatzbetreuungsperson benötigt

- 1.7. Über- oder Unterschreitungen der Betreuungszeiten müssen im Voraus, spätestens ____Tage vorher, bekannt gegeben werden. Ist das nicht rechtzeitig möglich, muss die Tagespflegeperson umgehend telefonisch informiert werden.

- 1.8. Wiederholte, nicht abgesprochene Überschreitungen der Betreuungszeiten berechtigen zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

2. Urlaubs- und Feiertagsregelungen

Die Tagespflegeperson hat einen Anspruch auf _____ Urlaubstage. Die Urlaubsplanung wird den Eltern frühzeitig mitgeteilt.

Feiertagsregelungen, ebenso Betreuungszeiten für den 24.12. und 31.12. werden zwischen Tagespflegeperson und Personensorgeberechtigten individuell abgesprochen.

3. Erziehungsgrundsätze und Nachweise

- 3.1. Die Kindertagespflegeperson übernimmt die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes. Ihr wird die Aufsichtspflicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) für den Zeitpunkt der Betreuung übertragen. Sie übt eine selbständige Tätigkeit aus und ist nicht weisungsgebunden. Die Betreuung des Kindes erfolgt ausschließlich im Wirkungsbereich der Tagespflegeperson.
- 3.2. Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Pflegeerlaubnis vom zuständigen Jugendamt nach §43 SGB VIII. Diese ist gültig bis zum _____. Über eine Verlängerung oder den Entzug der Erlaubnis werden die Sorgeberechtigten umgehend informiert.
- 3.3. Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Ausbildung „Erste-Hilfe-Kurs-am-Kind“. Die Kindertagespflegeperson wird entsprechend landesspezifischer Regelungen an Fortbildungen teilnehmen.
- 3.4. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind in jeder Form gewaltfrei zu erziehen.
- 3.5. Das religiöse Bekenntnis des Kindes und seiner Familie ist zu berücksichtigen, besondere Ernährungs- und Erziehungsfragen sind mit den Sorgeberechtigten abzusprechen.
- 3.6. Die Sorgeberechtigten werden bei Vertragsabschluss über die Anzahl der betreuten Kinder in Kenntnis gesetzt. Über die Aufnahme weiterer Tageskinder werden die Sorgeberechtigten von der Kindertagespflegeperson informiert.
- 3.7. Die Kindertagespflegeperson und die Sorgeberechtigten verpflichten sich, sich in Bezug auf die Erziehung des Kindes abzustimmen und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

4. Betreuungsgeld – Finanzielle Verpflichtung der Sorgeberechtigten

- 4.1. Für die Kinderbetreuung ist monatlich ein Kostenbeitrag ans Kreisjugendamt Pfaffenhofen zu entrichten. Die Höhe des Kostenbeitrages hängt von der Anzahl der Betreuungsstunden ab. Eine Änderung der Betreuungsstunden ist nur zum Monatsersten möglich, die Beendigung des Betreuungsverhältnisses nur zum Monatsende. Beides ist mit dem entsprechenden Vordruck dem Kreisjugendamt Pfaffenhofen umgehend mitzuteilen. Beides führt zu einer Anpassung des Kostenbeitrages. Über die Höhe des Kostenbeitrages wird ein schriftlicher Bescheid vom Kreisjugendamt Pfaffenhofen erlassen und den Sorgeberechtigten zugestellt.

Informationen über die Bezahlung sind auf dem Antragsformular gemäß §90 SGB VIII auf Übernahme des Aufwendungsersatzes für Tagespflege zu finden. Dieses Formular ist im Jugendamt und bei Koordinationsstelle der Johanniter-Unfall-Hilfe erhältlich.

- 4.2. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass der Antrag gemäß §90 SGB VIII auf Übernahme des Aufwendungsersatzes für Tagespflege rechtzeitig, das heißt vor Beginn der Betreuung im Jugendamt eingegangen ist. Das Jugendamt übernimmt Kosten für die Betreuung erst ab Eingangsstempel des Antrages.

Bei versäumter Abgabe des Antrages müssen die Eltern selbst und in voller Höhe für die vorher geleisteten Betreuungsstunden ihrer Kinder aufkommen.

5. Versicherungen und Haftung

- 5.1. Alle Tageskinder, die durch die Koordinationsstelle der Kindertagespflege der Johanniter-Unfall-Hilfe in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt an eine Tagespflegeperson vermittelt wurden, stehen bei der Betreuung in Kindertagespflege unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (Bayerische Landesunfallkasse). Eine separate Anmeldung ist nicht erforderlich.
- 5.2. Eine private Haftpflichtversicherung besteht von Seiten des Jugendamtes nicht im Haushalt der Tagespflegeperson. Die Sorgeberechtigten versichern, dass sie für die Sachschäden, die ihr Kind im Haushalt der Tagespflegeperson verursacht, eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.
- 5.3. Die von den Sorgeberechtigten übertragene Aufsichtspflicht für die Dauer der Betreuungszeit kann von der Tagespflegeperson nicht eigenständig an Dritte abgegeben werden. Dies bedarf zwingend der vorherigen Absprache und des Einverständnisses der Sorgeberechtigten. Die Koordinationsstelle Kindertagespflege empfiehlt hierfür eine schriftliche Vereinbarung.

In Notfällen (z. B. plötzliche Erkrankung) kann die Tagespflegeperson die Aufsichtspflicht an eine geeignete dritte Person übertragen.

- 5.4. Es besteht von Seiten der Tagespflegeperson eine Versicherung zur Abdeckung von Personen- und Sachschäden im Falle der Aufsichtspflichtverletzung, und zwar bei
-
-

6. Auskunfts- und Schweigepflicht

- 6.1. Beide Vertragsparteien unterliegen der Schweigepflicht gegenüber Dritten bezüglich sämtlicher Gespräche und Informationen aus beiden Familien, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses
- 6.2. Die Kindertagespflegeperson und die Sorgeberechtigten verpflichten sich, einander alle für die Betreuung des Tagespflegekindes wesentlichen Auskünfte und Begebenheiten mitzuteilen.
- 6.3. Beide Seiten sollen in ständigem Austausch über Erziehung und Alltagserlebnisse des Kindes stehen.

7. Erkrankung des Tagespflegekindes

- 7.1. Bei ansteckenden oder fiebrigen Krankheit des Tageskindes übernehmen die Sorgeberechtigten selbst die Betreuung des Kindes. Aus Fürsorge für die anderen Tageskinder dürfen Tagespflegepersonen kein krankes Kind annehmen, egal aus welchem Grund. Im Zweifel kann die Tagespflegeperson vor Annahme des Kindes die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.
- 7.2. Treten während der Betreuungszeit beim Tageskind Anzeichen für eine schwerwiegende Erkrankung auf, ist die Betreuung durch die Sorgeberechtigten oder der hierfür vorgesehenen Personen sicher zu stellen.
- 7.3. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, die Tagespflegeperson von einer Erkrankung und ggf. dem Fernbleiben des Kindes in der Tagespflegestelle, umgehend zu informieren.
- 7.4. Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, darf es laut IfSG erst wieder betreut werden, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Hierzu zählen Krankheiten, wie z. B. Durchfall, Erbrechen, Windpocken,... (siehe Infoblatt). Je nach Krankheit ist eine ärztliche Bestätigung erforderlich.
- 7.5. Ist in der Familie des Kindes eine meldepflichtige oder hoch ansteckende Krankheit, wie z. B. Lausbefall, Hepatitis, o. ä., aufgetreten, so ist dieses der Tagespflegeperson mitzuteilen und es bedarf eines ärztlichen Attestes, damit das Kind die Tagesbetreuung weiter besuchen kann.

- 7.6. Sämtliche Arztbesuche, wie Vorsorgetermine, Impfungen etc. werden von den Sorgeberechtigten selbst wahrgenommen.
- 7.7. Medikamente dürfen nur mit schriftlicher Bevollmächtigung durch die Sorgeberechtigten und möglichst mit schriftlicher ärztlicher Verordnung verabreicht werden. Hierfür wird die Verwendung eines Standardformulars mit Angabe von Datum, der Bezeichnung des Medikamentes und der Dosierung empfohlen.
- 7.8. Bei Unfällen oder plötzlich auftretenden Erkrankungen des Tageskindes ist die Tagespflegeperson verpflichtet, eine ärztliche Behandlung (ggf. durch den Notarzt) einzuleiten und die Sorgeberechtigten umgehend zu informieren. Der Sorgeberechtigte hat unverzüglich die weitere Betreuung des Kindes zu übernehmen.
- 7.9. Die Kopie des Impfausweises und der Versicherungskarte sowie für die Tagespflege relevante Angaben des behandelnden Arztes und eine Vollmacht für die Behandlung sind bei der Tagespflegeperson zu hinterlegen.

8. Nachweis der kinderärztlichen Vorsorge-Untersuchung

Die Sorgeberechtigten sind nach Art 14 Abs. 1 Gesundheits- und Verbraucherschutzgesetz verpflichtet, die Teilnahme ihrer Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen sicherzustellen.

Der Nachweis über die letzte fällige, dem Alter entsprechende Früherkennungsuntersuchung muss von der Tagespflegeperson bei Abschluss des Betreuungsvertrages verlangt werden (BStMAS; AMS VI 4/1/2008 vom 11.03.2008). Die Verpflichtung der Tagespflegeperson betrifft nur den Nachweis über die Teilnahme. Es ist ausreichend, wenn beispielsweise nur Unterschrift und Stempel des Arztes gezeigt werden.

Übersicht über die fälligen Untersuchungstermine:

Untersuchungsstufe		Toleranzgrenze	
U2	3.-10. Lebenstag	U2	3.-14. Lebenstag
U3	4.-5. Lebenswoche	U3	3.-8. Lebenswoche
U4	3.-4. Lebensmonat	U4	2.-4,5. Lebensmonat
U5	6.-7. Lebensmonat	U5	5.-8. Lebensmonat
U6	10.-12. Lebensmonat	U6	12.-14. Lebensmonat
U7	21.-24. Lebensmonat	U7	20.-24. Lebensmonat
U7a	34.-36. Lebensmonat	U7a	33.-38. Lebensmonat
U8	45.-48. Lebensmonat	U8	43.-50. Lebensmonat
U9	60.-64. Lebensmonat	U9	58.-66. Lebensmonat

- Der Nachweis über die letzte fällige, dem Alter entsprechende Früherkennungsuntersuchung wurde durch persönliche Einsichtnahme in das Kinder-Untersuchungsheft am _____ erbracht.
- Der Nachweis über die letzte fällige, dem Alter entsprechende Früherkennungsuntersuchung wurde nicht vorgelegt. Es wurde am _____ auf die Verpflichtung und die Notwendigkeit der Wahrnehmung der Früherkennungsuntersuchungen für die Entwicklung der Kinder hingewiesen. Die Personensorgeberechtigten weigern sich aber den Nachweis vorzulegen.

9. Zusammenarbeit der Kindertagespflegeperson mit den Sorgeberechtigten

9.1. Die Sorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass eine regelmäßige Beobachtung und Dokumentation des Kindes erfolgt (z. B. das kindliche Lernen und die Entwicklung des Kindes).

9.2. Das Tagespflegekind darf während der Betreuungszeit von der Kindertagespflegeperson für Erinnerungs- und Dokumentationszwecke und ausschließlich zur persönlichen Verwendung fotografiert / gefilmt werden. Die Dokumentation erhalten die Sorgeberechtigten nach Beendigung des Tagespflegeverhältnisses

Ja

Nein

9.3. Die Sorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass Fotos und Filmaufnahmen in der Tagespflegestelle veröffentlicht werden

Ja

Nein

9.4. Die Weitergabe oder Veröffentlichung dieser Aufnahmen bedarf einer weiteren ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung der Sorgeberechtigten.

10. Beendigung des Betreuungsverhältnisses

10.1. Das Betreuungsverhältnis kann von beiden Seiten schriftlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

10.2. Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorlage von schwerwiegenden Gründen für die Vertragspartner möglich

10.3. Während des ersten Monats nach Vertragsbeginn gilt eine Kündigungsfrist von einer Woche (siehe auch Ziffer 1.4.)

10.4. Die Vertragspartner verpflichten sich, den letzten Monat, zum Wohl aller Kinder in der Tagesbetreuung, als Ablösungsphase zu gestalten.

11. Zusatz

Die Abführung von evtl. anfallenden Steuern und Versicherungsbeiträgen liegt in der Eigenverantwortung der Tagespflegeperson.

Dieser Vertrag dient zur schriftlichen Vereinbarung von verbindlichen Absprachen zwischen den Betreuungsparteien. Die Koordinationsstelle Kindertagespflege der Johanniter-Unfall-Hilfe und das Jugendamt sind von den Absprachen nicht betroffen. Bei Unstimmigkeiten und Konflikten wird jedoch Hilfe gewährt.

Die hier aufgeführten Anlagen sind Teil des Vertrages:

- 12.1. Wichtige Informationen über das zu betreuende Kind
- 12.2. Vollmacht für Arztbesuche
- 12.3. Merkblatt: kranke Kinder
- 12.4. Vorlage für ärztliche Bescheinigung
- 12.5. Bestätigung der Sorgeberechtigten hinsichtlich Erkrankungen
- 12.6. Badeerlaubnis
- 12.7. Mitnahme im eigenen PKW/ auf dem Fahrrad
- 12.8. Vollmacht für Fotos
- 12.9. Belehrung zum Infektionsschutz
- 12.10. „Geimpft – geschützt“
- 12.11. Impfpfehlungen der ständigen Impfkommission

Ort, Datum

Unterschrift der / des Sorgeberechtigten

Unterschrift der Tagespflegeperson

12.1. Wichtige Informationen zum Gesundheitszustand

Wichtige Informationen über das zu betreuende Kind

Bisherige Erkrankungen

Festgestellte Allergien

Ansteckende oder besondere Krankheiten (z. B. HIV, Hepatitis, Epilepsie)

Dauerhafte Einnahme bestimmter Medikamente

Sonstiges

Wichtige Telefonnummern rund um das Kind

12.2. Vollmacht für Arztbesuche

Die Tagespflegeperson

Herr/ Frau _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Erhält hiermit von dem/der/den Sorgeberechtigten

Herr/ Frau _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Die Vollmacht, um in Notfällen während der Betreuungszeit eine ärztliche Behandlung des Kindes

Name des Kindes

geboren am

einzuleiten.

Ort, Datum

Unterschrift der/ des Sorgeberechtigten

Unterschrift der Tagespflegeperson

12.3. Kranke Kinder – Merkblatt für Eltern

Wann darf mein Kind wieder in die Kindertagespflegeeinrichtung? Dieses Merkblatt soll Ihnen als Eltern Orientierung geben.

Grundsätzlich gilt, Kinder sollen gesund und fit sein, wenn sie die Tagespflegestelle besuchen. Bitte treffen Sie für Ihr Kind und die anderen anwesenden Kinder eine verantwortungsbewusste Entscheidung!

Krankheit	Rückkehr in Kindertagespflege
Dreitagefieber	Nach Abklingen des Hautausschlages
Fieber	mind. 1 Tag fieberfrei. Fieber ist ab 38° C
Hand-Mund-Fuß-Krankheit	Wenn der Ausschlag nicht mehr nässt; ca. nach 7-10 Tagen
HiB	Nach Antibiotika-Therapie und Abklingen der Symptome
Influenza (Virusgrippe)	7 Tage nach Ausbruch, wenn es dem Kind gut geht
Keuchhusten	Frühestens 5 Tage nach Behandlungsbeginn
Kopfläuse	bei Verwendung eines Mittels, das Läuse und Nissen abtötet. Bei Verwendung eines Mittels, das nur Läuse abtötet, erst wenn der Kopf nissenfrei ist
Magen-Darm-Infekt (Norovirus)	2 Tage nach Abklingen der Symptome, d. h. ohne Erbrechen oder Durchfall
Masern	nach Abklingen der Symptome oder 9 Tage nach Auftreten der Speicheldrüsenschwellung
Meningokokken	nach Anweisung des Arztes
Mumps	nach Anweisung des Arztes
Mundfäule	nach Abtrocknen aller Bläschen
Ringelröteln	Sobald der Hautausschlag auftritt (Krankheit ist vorher schon ansteckend!)
Röteln	eine Woche nach Auftreten des Hautausschlages
Salmonellen Infektion	nach Absprache mit Arzt und Tagespflegeperson
Scharlach	mit antibiotischer Behandlung ab dem 3. Tag und 2-3 Tage ohne Fieber. Ohne Antibiotika, wenn Symptome abgeklungen und es dem Kind gut geht
Windpocken	eine Woche nach Beginn, wenn die Bläschen ausgetrocknet sind

12.4. Vorlage für ärztliche Bescheinigung

Ärztliche Bescheinigung

Name des Kindes: _____

Geboren am: _____

Wohnanschrift: _____

Das o.g. Kind ist symptomfrei, eine Verbreitung der Erkrankung ist nicht mehr zu befürchten

Das Kind kann ab dem _____ die Tagespflegestelle besuchen.

Datum

Stempel und Unterschrift des Arztes

12.5. Bestätigung der Sorgeberechtigten

Name des Kindes: _____

Geboren am: _____

Wohnanschrift: _____

Unser / mein Kind hatte in der Zeit von _____ bis _____ folgende
Krankheitszeichen (wie z. B. Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen, Fieber, Müdigkeit)

Krankheitszeichen: _____

Das Kind wurde keinem Arzt vorgestellt. Wir / ich versichere hiermit, dass das Kind seit mind.
2 Tagen keine der o. g. Beschwerden mehr hat.

Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte

12.6. Badeerlaubnis

Die Tagespflegeperson

Herr / Frau _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Erhält hiermit von dem / der / den Sorgeberechtigten

Herr/ Frau _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Die Vollmacht, während der Betreuungszeit:

- mit unserem Kind ein öffentliches Bad zu besuchen
- unser Kind ins Planschbecken zu lassen
- mit unserem Kind einen Badeweiher zu besuchen

Name des Kindes

geboren am

Ort, Datum

Unterschrift des / der Sorgeberechtigten

Unterschrift des / der Sorgeberechtigten

Unterschrift der Tagespflegeperson

12.7. Mitnahme im eigenen PKW / auf dem Fahrrad

Die Tagespflegeperson

Herr / Frau _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Erhält hiermit von dem / der Sorgeberechtigten

Herr / Frau _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Die Vollmacht, während der Betreuungszeit:

- unser Kind in einem, dem Alter entsprechenden Kindersitz, im PKW mitzunehmen
- unser Kind im geeigneten Fahrradsitz oder / und Fahrradanhänger mitzunehmen

Name des Kindes

geboren am

Ort, Datum

Unterschrift der / des Sorgeberechtigten

Unterschrift der / des Sorgeberechtigten

Unterschrift der Tagespflegeperson

12.8. Vollmacht für Fotos

Die Tagespflegeperson

Herr / Frau _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Erhält hiermit von dem / der/ den Sorgeberechtigten

Herr/ Frau _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Die Vollmacht, während der Betreuungszeit:

Fotos von unserem Kind für den Gebrauch im Rahmen der Kindertagespflege zu machen

Name des Kindes

geboren am

Ort, Datum

Unterschrift der/ des Sorgeberechtigten

Unterschrift der/ des Sorgeberechtigten

Unterschrift der Tagespflegeperson

12.9. Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß §34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind, das an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist, oder wenn ein Krankheitsverdacht besteht, nicht in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, da es andere Kinder oder Betreuer anstecken kann. Bei einigen Krankheiten besteht die Möglichkeit der Krankheitsübertragung auch nach durchgemachter Erkrankung – oder seltener: ohne krank gewesen zu sein -, sodass Krankheitserreger ausgeschieden werden. Gleichzeitig kommt hinzu, dass Säuglinge und Kinder, die erkrankt sind, sich durch die Schwächung ihres Immunsystems bei anderen Kindern mit anderen Erkrankungen infizieren können, die Komplikationen hervorrufen können.

In den folgenden Tabellen ersehen Sie, welche Erkrankungen welches Verhalten Ihrerseits nötig machen.

Natürlich müssen Sie die Erkrankungen nicht selbst erkennen, sondern sollten bei ernsthaften Symptomen immer den Rat Ihres Kinderarztes einholen (z. B. bei hohem Fieber, wiederholtem Erbrechen/ Durchfällen, auffallender Müdigkeit u. ä.). Ihr Arzt kann Ihnen auch darüber Auskunft geben, ob ein Besuch der Tagespflegeeinrichtung möglich ist, bzw. wird ein Besuchsverbot aussprechen.

Generell bitten wir Sie darum, uns unverzüglich über eine der folgenden Erkrankungen oder ein Besuchsverbot des Arztes zu informieren, damit ggf. zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden können, um einer weiteren Ausbreitung vorzubeugen. Bei vielen Infektionskrankheiten müssen die Eltern der übrigen Kinder aus Tagespflegeeinrichtungen anonym über das Vorliegen der ansteckenden Krankheit informiert werden.

Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten:

- Ansteckende Borkenflechte
- Ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- Bakterieller Ruhr
- Cholera
- Darmentzündung, die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- Durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/ Leberentzündung
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Von Viren oder Bakterien verursachter Durchfall und/ oder Erbrechen
- Keuchhusten
- Kinderlähmung
- Kopflausbefall

- Krätze
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken
- Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber

Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger:

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien
- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

- Ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- Bakterielle Ruhr
- Cholera
- Darmentzündung durch EHEC verursacht
- Diphtherie
- Durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/ Leberentzündung
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung
- Masern
- Meningokokken-Infektionen

- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus
- Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber

Möglichkeit der Impfung

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Es ist zu empfehlen, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Wir weisen darauf hin, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit zu tun haben. Wir bitten Sie daher um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit uns und Ihrer Tagespflegeeinrichtung.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Dieser Belehrungsbogen wurde im Wesentlichen übernommen vom:

Robert Koch-Institut, Nordufer 20, 13353 Berlin (Hrsg); www.rki.de